

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.344.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.284.350 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.481.400 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.956.950 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.270.200 EUR
---	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.577.700 EUR
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.654.050 EUR
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	871.000 EUR
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2020 erforderlich ist, wird auf

8.307.500 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.958.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf

277 v. H.

- 1.2. für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf

511 v. H.

2. Gewerbesteuer

443 v. H.

Die vorstehende Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze für das Jahr 2020 bereits mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal – Hebesatzsatzung – vom 15.12.2017 festgesetzt wurden.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens 30.000 EUR ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

- | | | |
|------------|---|---|
| kw-Vermerk | - | Die Stelle entfällt beim Ausscheiden
der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers |
| ku-Vermerk | - | Die Stelle wird nach dem Ausscheiden
der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 13.03.2020 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 06.04.2020 gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW beendet.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 15.04.2020 im Rathaus der Gemeinde Kalletal in 32689 Kalletal, Rintelner Straße 3, Zimmer 12 und 16, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls auf der Internetseite www.kalletal.de unter Finanzwirtschaft im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2020 wird auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal

<https://www.kalletal.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen.htm>

zugänglich gemacht.

Kalletal, den 08.04.2020

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister



Mario Hecker

Haushaltsvermerke

1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

- a) Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
- b) Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
- c) Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
- d) Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen
- e) Mehrerträge aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten (z. B. Erstattung der Kosten für die Unterbringung Obdachloser)
- f) Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren
- g) Mehrerträge aus Kostenerstattung von übrigen Bereichen

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Die nachfolgend genannten Aufwands- und Auszahlungskonten sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Mittel auf einem Sachkonto können den Mehrverbrauch auf einem anderen Sachkonto innerhalb der Kontengruppen kompensieren.

- a) Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73 und 74 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
- b) Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- c) Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 15 GemHVO NRW sowie alle Aufwendungen der Kontenart 5215 (siehe g).

- d) Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- e) Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- f) Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) **sind innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof und Technikunterstützte Informationsverarbeitung) gegenseitig deckungsfähig**.
- g) Alle Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenart 5215) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- h) Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmerers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.